



Bedingungen für Wartungseinrichtungen der DB Netz AG (BfW)

Stand 13.04.2007

DB Netz AG

Zentrale

I.NMN

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	1
1.	Geltungsbereich und Veröffentlichung	1
1.1	Abschluss des Leistungsvertrags	2
1.2	Leistungsumfang	2
<hr/>		
2.	Anmeldung zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen in Wartungseinrichtungen	3
3.	Leistungen und Pflichten der DB Netz AG	3
4.	Verzug/Gewährleistung	4
5.	Leistungen und Pflichten des EVU/ZB	4
6.	Entgelt/Sicherheitsleistung	5
7.	Prüfungs- und Betretungsrechte, Weisungsbefugnis	6
8.	Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	6
9.	Räumung der benutzten Wartungseinrichtung bei Störungen	7
10.	Gefahren für die Umwelt	7
11.	Haftung, Haftpflichtversicherung	7

Abkürzungen/Glossar

Abkürzung	Bezeichnung
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BA 269	Schottersilowagen mit Unterflurförderband
BAMOWAG	Bahnmotorwagen
BfW	Bedingungen für die Wartungseinrichtungen der DB Netz AG
CSM	Continuierlich arbeitende Stopfmaschine
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EM-SAT	Elektronisches Messfahrzeug -Satellit
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FUM	Fahrleitungsumbau-Montagewagen
G	gedeckter Güterwagen
GAF	Gleisarbeitsfahrzeug
H	Anhänger
K	2 achsiger Flachwagen
MFS	Materialfördersilowagen
OB	Oberbauwagen
Res	4 achsiger Flachwagen
RM	Reinigungsmaschine
SK	Schwenkkran
SKL	Schwerkleinwagen
SKL	Schienenkleinlok
SSP	Schnell Schotterverteiler Planiermaschine
SUZ	Schnellumbauzug
TVT-BR	Turm Verbrennung Triebwagen Bau-Reihe
UH 2000	Umabuzug Hochleistung
USM	Universal Stopfmaschine
USP	Universal SP
Y	Wohn/Werkstattwagen
ZB	Zugangsberechtigte/-r
ZRM	Zweiwegereinigungsmaschine

0. Einleitung

Die DB Netz AG ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen und eine Betreiberin der Schienenwege. Neben den von ihr betriebenen Schienenwegen, für welche die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) gelten und den von ihr betriebenen Serviceeinrichtungen, für welche die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) gelten, betreibt sie auch Wartungseinrichtungen. Mit diesen Bedingungen für Wartungseinrichtungen der DB Netz AG (BfW) veröffentlicht die DB Netz AG entsprechend der Regelung in § 10 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) die Zugangs- und Benutzungsbedingungen, die für diese Wartungseinrichtungen gelten.

1. Geltungsbereich und Veröffentlichung

Die BfW gelten für Leistungsverträge über Instandhaltungsleistungen an Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeugen in Wartungseinrichtungen der DB Netz AG sowie für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Anmeldung zur Erbringung von Leistungen in Wartungseinrichtungen der DB Netz AG durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder durch andere nach § 14 Abs. 2, 3 AEG Zugangsberechtigte (ZB) ergibt. Sinngemäß gelten alle nachstehenden Regelungen auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein, soweit diese in gleicher Weise wie EVU/ZB gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.

Zu den Wartungseinrichtungen der DB Netz AG zählen folgende Einrichtungen, in denen die DB Netz AG Instandhaltungsleistungen für Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge erbringt:

- Werkstatt Hannover (Instandsetzung Maschinenpool - I.NDI-BLN-M3 – Eichsfelder Straße 25, 30419 Hannover)
- Werkstatt Karlsruhe (Instandsetzung Maschinenpool - I.NDI-BLN-M3 – Durlacher Allee 110, 76139 Karlsruhe)
- Werkstatt Hanau (Instandsetzung Mitte - I.NDI-HNU-L3 - Robert-Blum-Straße 1, 63452 Hanau)
- Werkstatt Nürnberg (Instandsetzung Süd - I.NDI-NÜR-L3 - Katzwanger Straße 175, 90461 Nürnberg)

Die BfW und Änderungen der BfW werden im Internet unter www.db.de/fahrweg in der Rubrik Netzzugang veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Neufassungen und Änderungen der BfW werden von der Regulierungsbehörde überprüft. Die DB Netz AG ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde akzeptierten BfW zu verwenden.

1.1 Abschluss des Leistungsvertrags

Grundlage für die Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen in den Wartungseinrichtungen der DB Netz AG ist der Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen der DB Netz AG und dem EVU/ZB. Der Leistungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Ein Leistungsanspruch des EVU/ZB besteht erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Leistungstag.

Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge sind im jeweiligen Leistungsvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

1.2 Leistungsumfang

Die DB Netz AG erbringt in ihren Wartungseinrichtungen Instandhaltungsarbeiten im Sinne von § 32 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie weitere Instandhaltungsarbeiten an Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeugen durch, insbesondere

- Instandhaltungs-, Wartungs-, Verbesserungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Beseitigung von Verschleiß- und Gewaltschäden
- Durchführung von Inspektionsarbeiten,
- Störungsbeseitigung vor Ort,
- Überwachung von Revisionsfristen,
- Überwachung und Durchführung von Inspektionen

für die nachfolgend nach Fahrzeugtyp, Bauart und Baureihe aufgeschlüsselten Fahrzeugarten:

Fahrzeugtyp	Bauart/Baureihe
Schnellumbauzüge (SUM)	UH 2000, SUZ
Gleisstopfmaschinen	CSM 09-32, 08-32, 09-4x, Sprinter 08-275
Universalstopfmaschinen	USM 09-32, 09-16, 08-275, 08-475 4s, B66U
Schotterpflüge	SSP 110 SW, SSP 2000, USP 2000
Materialfördersilowagen	MFS 100 , MFS 40
Kräne	SK 15t, SK 20t, SK 32t, SK 125t
Reinigungsmaschinen	RM 80, ZRM 79
Messfahrzeuge	EM –SAT
Oberleitungsfahrzeuge	BR 701, 702, 703.0, 703.1, 708.3, 709, 711.0, 711.1, FUM
Gleisarbeitsfahrzeuge	SKL 26, GAF 100, GAF 200, BAMOWAG, H 26/27,OB 100

BEDINGUNGEN FÜR WARTUNGSEINRICHTUNGEN DER DB NETZ AG (BFW)

Fahrzeugtyp	Bauart/Baureihe
Dienstgüterwagen	K, Y, G, Res, BA 269,
Kleinmaschinen	Kettensägen, Trenner, Stromerzeuger, Schraubgeräte usw.
Baumaschinen	Zweiwegebagger, Planiermaschinen, Walzen

Instandhaltungsleistungen an anderen als den vorstehend genannten Fahrzeugen werden in den Wartungseinrichtungen der DB Netz AG nicht erbracht.

2. Anmeldung zur Erbringung von Instandhaltungsleistungen in Wartungseinrichtungen

2.1 Anmeldungen für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen in Wartungseinrichtungen müssen schriftlich oder elektronisch vorliegen und folgende Mindestangaben enthalten:

- Angabe der Wartungseinrichtung, in der die Leistung erbracht werden soll,
- Angabe der gewünschten Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- Angabe von Fahrzeugtyp / Baureihe/ Bauart, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zum Zustand der Gleisbaumaschine bzw. des Wartungsfahrzeugs.

Die Anmeldung wird im Fall des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

2.2 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die DB Netz AG durch Verhandlungen mit den Antragstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten soll, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB Netz AG die Anmeldungen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- Anmeldungen der DB Netz AG als nicht-öffentliches EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 EIBV.
- Bei gleichrangigen Anmeldungen diejenige Anmeldung, der nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB Netz AG eingegangen ist.

3. Leistungen und Pflichten der DB Netz AG

3.1 Inhalt und Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus dem Leistungsvertrag (vgl. Ziff. 1.1). Die DB Netz AG dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an das EVU/ZB.

Für Leistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistungserbringung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Leistungsverträgen Wertobergrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der DB Netz AG zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.

Die DB Netz AG darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

3.2 Die Leistungen werden von der DB Netz AG in den im Leistungsvertrag genannten Einrichtungen erbracht. Abweichungen können kurzfristig und formlos zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden. Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung tatsächlich erbracht wird.

3.3 Die DB Netz AG ist verpflichtet, sämtliche von den EVU/ZB beigestellten notwendigen Ersatzteile zu verwenden. Die DB Netz AG ist weiterhin auf Anforderung der EVU/ZB verpflichtet, im Namen und auf Rechnung der EVU/ZB von deren Lieferanten sämtliche notwendigen Ersatzteile im Rahmen bestehender Lieferverträge zwischen dem EVU/ZB und dem Lieferanten abzurufen. Die DB Netz AG wird hierfür den Ersatz ihrer Aufwendungen beanspruchen. Stellt das EVU/ZB die notwendigen Ersatzteile nicht bei und fordert es auch nicht den Abruf im Rahmen bestehender Lieferverträge, ist die DB Netz AG verpflichtet, die notwendigen Ersatzteile namens und auf Rechnung des EVU/ZB zu beschaffen.

4. Verzug/Gewährleistung

4.1 Gerät die DB Netz AG mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist das EVU/ZB unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine leistungsabhängige Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche $\frac{1}{2}$ % vom Wert desjenigen Teils der Leistung, hinsichtlich dessen sich die DB Netz AG in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Wertes. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

4.2 Das EVU/ZB hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der DB Netz AG schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom EVU/ZB beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des EVU/ZB verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.

4.3 Die DB Netz AG übernimmt keine Gewährleistung für vom EVU/ZB beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom EVU/ZB für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die DB Netz AG tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an das EVU/ZB ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des EVU/ZB verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge entstanden sind.

4.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat das EVU/ZB bei der Abnahme der DB Netz AG mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat das EVU/ZB diese unverzüglich der DB Netz AG schriftlich mitzuteilen.

4.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DB Netz AG im Wege der Nachbesserung beseitigt. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist das EVU/ZB berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Leistungsvertrag zurückzutreten.

4.6 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DB Netz AG oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall – sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

5. Leistungen und Pflichten des EVU/ZB

5.1 Das EVU/ZB stellt der DB Netz AG rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Instandhaltungsleistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, d.h. insbesondere Instandhaltungsweisungen und Instandhaltungspläne zur Verfügung. Das EVU/ZB unterweist, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten die Mitarbeiter der DB Netz AG in besonderen Fragen der Instandhaltung und der Bedienung der Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge des EVU/ZB. Über Veränderungen der Instandhaltungsanweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge entscheidet das EVU/ZB.

5.2 Die Zuführung und Abholung der Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge zum und vom Erfüllungsort erfolgt durch das EVU/ZB auf dessen Kosten. Das EVU/ZB hat sicherzustellen, dass es über die hierfür notwendigen Trassen und Serviceeinrichtungen verfügt. Die Übergabe der Gleisbaumaschine bzw. des Wartungsfahrzeugs zur vertraglichen Leistung an die DB Netz AG und die Bereitstellung zur Abholung durch das EVU/ZB erfolgen am Erfüllungsort.

Das EVU/ZB kommt in Verzug der Annahme, wenn es die bereitgestellte Gleisbaumaschine bzw. das Wartungsfahrzeug nicht zu dem im Leistungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Überschreitet das EVU/ZB den vereinbarten Abholungszeitpunkt um mehr als eine Stunde, so hat das EVU/ZB eine Standplatzmiete gemäß Entgeltliste zu zahlen. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt. Das EVU/ZB ist verpflichtet, die Leistung am Tag der Übergabe an das EVU/ZB, spätestens jedoch drei Tage danach abzunehmen.

5.3 Das Befahren der zu den Wartungseinrichtungen gehörenden Gleise ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften gestattet.

Insbesondere müssen die Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge des EVU/ZB nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) bzw. den Interoperabilitätsverordnungen einschließlich der Technischen Spezifikationen (TSI) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards in der Wartungseinrichtung entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Liefert das EVU/ZB Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge an, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Auftrag beinhaltet gerade, dass Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden sollen.

Die örtlichen Vorschriften sowie die baulichen und betrieblichen Standards für die in Ziffer 1 jeweils genannten Wartungseinrichtungen werden dem EVU/ZB auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung unter der in Ziffer 1 genannten Anschrift zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die erstmalige Zurverfügungstellung sind im Leistungsentgelt (Ziffer 6.1) enthalten.

Sofern sich nicht aus dem Auftrag oder konkret anderen Informationen des EVU/ZB etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB Netz AG berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen der Gleisbaumaschinen und Wartungsfahrzeuge gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

5.4 Das eingesetzte Personal des EVU/ZB, soweit es sich um Betriebsbeamte im Sinne von § 47 EBO handelt, muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

6. Entgelt/Sicherheitsleistung

6.1 Das EVU/ZB ist gegenüber der DB Netz AG zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt je Arbeitsstunde ergibt.

6.2 Die DB Netz AG verlangt für ihre Leistungen von den EVU/ ZB eine Sicherheitsleistung im Umfang der nach dem jeweils konkret vereinbarten Leistungsvertrag zu erbringenden Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU/ZB bestehen. Zweifel hieran bestehen:

- a) wenn das EVU/ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen aus bereits vor Abschluss des konkret vereinbarten Leistungsvertrags vereinbarten Leistungsverträgen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen aus bereits vor Abschluss des konkret vereinbarten Leistungsvertrags vereinbarten Leistungsverträgen in Höhe eines durchschnittlich für den Leistungsumfang dieser Leistungsverträge zu entrichtenden Entgelts,
- c) bei Vorliegen einer negativen Auskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso (z.B. Creditreform),

d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU/ZB,

e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Netz AG bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB Netz AG ist.

6.4 Kommt das EVU/ZB einem nach Ziffer 6.2 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die DB Netz AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.5 Das EVU/ZB kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung des für die vereinbarte Leistung zu entrichtenden Entgelts abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die DB Netz AG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist. Fristgerecht ist die Zahlung, wenn sie mindestens acht Kalendertage vor Inanspruchnahme der Leistung erfolgt.

6.6 Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DB Netz AG werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind. Die DB Netz AG ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

7. Prüfungs- und Betretungsrechte, Weisungsbefugnis

Die DB Netz AG kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- a) das EVU/ZB den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- b) das EVU/ZB seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der DB Netz AG in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des EVU/ZB Anweisungen erteilen. Das Personal des EVU/ZB hat die Anweisungen der DB Netz AG zu befolgen.

8. Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

8.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.

8.2 Die DB Netz AG trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU/ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

8.3 Bei Störungen im Sinne von Ziff. 8.1, die die Erbringung von Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise unmöglich machen, wird die DB Netz AG dem EVU/ZB die Erbringung gleichwertiger Leistungen in einer anderen Wartungseinrichtung oder Teile einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für das EVU/ZB anbieten, wenn die Ursache der Störung in der Erbringung der Instandhaltungsleistung durch die DB Netz AG liegt.

9. Räumung der benutzten Wartungseinrichtung bei Störungen

Im Falle einer von einem EVU/ZB zu vertretenden Störung trifft die DB Netz AG alle im jeweiligen Einzelfall erforderliche Maßnahmen. Sie wird hierbei zunächst mit dem betroffenen EVU/ZB abstimmen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraums dieses aus eigenen Mitteln in der Lage ist, die eingetretene Störung zu beheben. Ist dieses hierzu nicht in der Lage, räumt die DB Netz AG selbst die Wartungseinrichtung bzw. lässt die Räumung auf Kosten des EVU/ ZB durchführen.

Ziffer 7 gilt entsprechend.

10. Gefahren für die Umwelt

10.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung der Gleisbaumaschine bzw. des Wartungsfahrzeuges des EVU/ZB zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom EVU/ZB verwendeten Betriebsmitteln in Bestandteile der Wartungseinrichtung der DB Netz AG eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU/ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der DB Netz AG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU/ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Wartungseinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt das verursachende EVU/ZB die Kosten. Das EVU/ZB führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seiner Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DB Netz AG ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des EVU/ZB durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, so bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 11.3 dieser BfW.

11. Haftung, Haftpflichtversicherung

11.1 Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

11.2 Im Verhältnis zwischen DB Netz AG und EVU/ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

11.3 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere EVU/ZB aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

11.4 Das EVU/ZB legt vor Inanspruchnahme der Instandhaltungsleistungen eine Bestätigung der nach § 3 Abs. 1 oder 2 Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV) zuständigen Behörde über das Bestehen einer Versicherung nach, die den Anforderungen der EBHaftPflV in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht und die Deckung aller Ansprüche sicherstellt, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können.